

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage XIIa – Benennung von Arzneimitteln mit neuen
Wirkstoffen nach § 35a Absatz 3 Satz 4 des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch (SGB V):

Änderung der Geltungsdauer – Quartal 2026/2

Vom 8. April 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gemäß dem 5. Kapitel § 20 Absatz 4 der Verfahrensordnung durch den Unterausschuss Arzneimittel in dessen Sitzung am 8. April 2026 beschlossen, die Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BANz. Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BANz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage XIIa wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben zum Wirkstoff Doravirin des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 04.07.2019) in der Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 2023 (BANz AT 22.01.2024 B2) werden in den Patientengruppen a und b wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird in den Patientengruppen a und b hinter der Angabe „Emtricitabin/Tenofoviralfenamid (Descovy)“ jeweils eine Fußnote „³“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 3 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. April 2026 wird am 26. April 2026 die Angabe „Emtricitabin/ Tenofoviralfenamid (Descovy)“ gestrichen.“
 - c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach der Angabe „Dolutegravir/Abacavir/Lamivudin (Triumeq): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 31. August 2024“ jeweils die Angabe „Emtricitabin/Tenofoviralfenamid (Descovy) von 5. Oktober 2023 bis 25. April 2026“ eingefügt.
2. Die Angaben zum Wirkstoff Doravirin des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 20.10.2022) in der Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 2023 (BANz AT 22.01.2024 B2) werden in den Patientengruppen a und b wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird in den Patientengruppen a und b hinter der Angabe „Emtricitabin/Tenofoviralafenamid (Descovy)“ jeweils eine Fußnote „⁴“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 4 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. April 2026 wird am 26. April 2026 die Angabe „Emtricitabin/ Tenofoviralafenamid (Descovy)“ gestrichen.“
 - c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach der Angabe „Dolutegravir/Abacavir/Lamivudin (Triumeq): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 31. August 2024“ jeweils die Angabe „Emtricitabin/ Tenofoviralafenamid (Descovy) von 5. Oktober 2023 bis 25. April 2026“ eingefügt.
3. Die Angaben zum Wirkstoff Emtricitabin/Tenofoviralafenamid des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 03.11.2016) in der Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 2023 (BANz AT 22.01.2024 B2) werden in den Patientengruppen a, b und d wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird in den Patientengruppen a, b und d hinter der Angabe „Doravirin (Pifeltro)“ jeweils eine Fußnote „⁵“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 5 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. April 2026 wird am 26. April 2026 die Angabe „Doravirin (Pifeltro)“ durch die Angabe „- aufgehoben -“ ersetzt.“
 - c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird die Angabe „seit 5. Oktober 2023“ jeweils durch die Angabe „Doravirin (Pifeltro): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 25. April 2026“ ersetzt.
4. Die Angaben zum Wirkstoff Emtricitabin/Tenofoviralafenamid des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 03.11.2016) in der Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 2023 (BANz AT 22.01.2024 B2) werden in der Patientengruppen c wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Fostemsavir (Rukobia)“ eine Fußnote „⁶“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 6 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. April 2026 wird am 26. April 2026 die Angabe „Dolutegravir/Rilpivirin (Juluca), Doravirin (Pifeltro), Fostemsavir (Rukobia)“ durch die Angabe „- aufgehoben -“ ersetzt.“
 - c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird die Angabe „seit 5. Oktober 2023“ durch die Angabe „Dolutegravir/Rilpivirin (Juluca), Doravirin (Pifeltro), Fostemsavir (Rukobia): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 25. April 2026“ ersetzt.

5. Die Angaben zum Wirkstoff Fostemsavir des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 16.09.2021) in der Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 2023 (BAnz AT 22.01.2024 B2) werden wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Emtricitabin/Tenofoviralafenamid (Descovy)“ eine Fußnote „⁷“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 7 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. April 2026 wird am 26. April 2026 die Angabe „Emtricitabin/Tenofoviralafenamid (Descovy)“ gestrichen.“
 - c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach der Angabe „Dolutegravir/Abacavir/Lamivudin (Triumeq): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 31. August 2024“ die Angabe „Emtricitabin/Tenofoviralafenamid (Descovy) von 5. Oktober 2023 bis 25. April 2026“ eingefügt.
6. Die Angaben zum Wirkstoff Sotatercept des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 06.03.2025) in der Fassung des Beschlusses vom 6. März 2025 (BAnz AT 17.04.2025 B4) werden wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Selexipag (Uptravi)“ eine Fußnote „⁸“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 8 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 8. April 2026 wird am 20. Mai 2026 die Angabe „Selexipag (Uptravi)“ durch die Angabe „- aufgehoben -“ ersetzt.“
 - c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird die Angabe „seit 6. März 2025“ durch die Angabe „Selexipag (Uptravi): Benennung von 6. März 2025 bis 19. Mai 2026“ ersetzt.

II. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seiner Veröffentlichung auf den Internetseiten des G-BA am 10. April 2026 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 8. April 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken